

ist, seiner Person, zur Ablieferung an das competente Untersuchungsgericht, sich zu bemächtigen.

Unnötige Gewalt, Anreizung zur Widerspächlichkeit durch Schimpfen, Schlagen u. s. w. muß jedoch dabei vermieden werden und wird eintretenden Falles als Injurie, Körperverletzung oder sonst streng geahndet.

§. 38.

*) Von der
Hausfuchung.

In Fällen, in welchen dringende Vermuthung oder frische Spur vorhanden ist, daß sich entwendetes Holz im Gewahrsam von Jemand befindet, sollen der Eigenthümer sowohl als die mit dem Forstschuß beauftragten Personen zur Hausfuchung berechtigt sein, dürfen aber hierbei nicht eigenmächtig vorschreiten, sondern müssen die Ortsgerichte, resp. den Schulzen oder die Gemeindevorsteher zuziehen. Das als verdächtig vorgefundene Holz kann in Beschlagnahme genommen werden und ist alsdann dem Gerichte oder Ortsvorstande bis nach ausgemachter Sache zu übergeben.

§. 39.

*) Anmelde-
gebühren.
*) an sich.

Der Betrag der von jedem Freuler für jeden einzelnen Fall, der zur gerichtlichen Anzeige und Bestrafung kommt, zu entrichtenden Anmeldegebühren, insofern dergleichen nach §. 40 überhaupt in Ansatz kommen können, wird, ohne Unterschied, ob eine Pfändung stattgefunden hat oder nicht, auf 18 Kr. resp. 5 Sgl. festgesetzt. In den §. 10. nro. 1. aufgezählten Fällen soll aber deren doppelter Betrag in Ansatz kommen. Wenn zur Verübung eines Forstverbrechens Mehrere in unmittelbarer Theilnahme thätig waren, muß jeder Einzelne die vorschristsmäßigen Anmeldegebühren entrichten.

Wenn aber durch dieselbe Handlung eines Einzelnen mehrere Strafbestimmungen zugleich übertreten werden, z. B. Jemand, der keine Erlaubniß zum Abfahren von Eschholz auf Wagen hat, mit dergleichen auf einem verbotenen Wege fahrend betroffen wird, kommen die Anmeldegebühren doch nur einfach in Ansatz.

Bei Weidestrebeln, in Ansehung deren jeder einfache Strassatz sich höher als 1 fl. 30 Kr. resp. 25 Sgl. beläuft, ist auf den 5ten Theil dessen Betrages als Anmeldegebühren zu erkennen, und hat übrigens ebenfalls eine Verdoppelung derselben in den Fällen des §. 10. nro. 1, sowie wenn einzelne Stücke ohne Aufsicht im Walde angetroffen, abgepfändet und nach Hause getrieben worden sind, einzutreten.